



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juli 2025
(OR. en)

10517/25

Interinstitutionelles Dossier:
2005/0173(NLE)

ECOFIN 837
UEM 328
FIN 719
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57, 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Deutschland am 28. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde mit den Durchführungsbeschlüssen des Rates vom 14. Februar 2023³, vom 8. Dezember 2023⁴ und vom 16. Juli 2024⁵ geändert.
- (2) Am 6. Mai 2025 hat Deutschland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Deutschland einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Deutschland aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 14 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10158/21 und ST 10158/21 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokument ST 5536/23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokument ST 15572/23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 11674/24, ST 11674/24 COR 1 und ST 11674/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Deutschland hat erläutert, dass vier Maßnahmen aufgrund der ungewissen Entwicklung des Marktes teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft im Rahmen der Komponente 1.1 (Dekarbonisierung insb. durch erneuerbaren Wasserstoff) das Etappenziel 4 der Maßnahme 1.1.1 (Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI), den Zielwert 10 der Maßnahme 1.1.2 (Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie) und den Zielwert 13 der Maßnahme 1.1.3 (Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach dem Prinzip Carbon Contracts for Difference) und im Rahmen der Komponente 2.1 (Daten als Rohstoff der Zukunft) den Zielwert 58 der Maßnahme 2.1.3 (IPCEI Nächste Generation von Cloud-Infrastruktur und -Services (IPCEI-CIS)). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, das Etappenziel 4 und den Zielwert 13 zu streichen und die Beschreibung der Maßnahme 1.1.3 zu ändern. Außerdem hat Deutschland beantragt, den Zielwert 10 zu ändern und das Auszahlungsziel 58 zu ändern und herabzusetzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Deutschland hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund der geringen Resonanz seitens der Marktteilnehmer teilweise nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft den Zielwert 38 der Maßnahme 1.2.6 (Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr) im Rahmen der Komponente 1.2 (Klimafreundliche Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung des Zielwerts 38 zu verlängern und die Beschreibung der Maßnahme 1.2.6 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Deutschland hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette und Verzögerungen bei der Entwicklung teilweise nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft den Zielwert 133 der Maßnahme 7.1.2 (Förderprogramm für emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge) im Rahmen der Komponente 7.1 (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, die Beschreibung des Zielwerts 133 zu ändern und den Zielwert 133 herabzusetzen. Zudem hat Deutschland beantragt, die Beschreibung der Maßnahme 7.1.2 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Deutschland hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bohrung einer geothermischen Quelle teilweise nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft den Zielwert 45 der Maßnahme 1.3.2 (Kommunale Reallabore der Energiewende) im Rahmen der Komponente 1.3 (Klimafreundliches Sanieren und Bauen). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, die Beschreibung der Maßnahme und des Zielwerts zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Deutschland hat erläutert, dass zwei Maßnahmen aufgrund gestiegener Kosten und mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft den Zielwert 23 der Maßnahme 1.2.1 (Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 1.2 (Klimafreundliche Mobilität) und den Zielwert 113A der Maßnahme 6.1.2 (Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)) im Rahmen der Komponente 6.1 (Moderne öffentliche Verwaltung). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, den Zielwert 23 herabzusetzen und den Anwendungsbereich der Maßnahme 1.2.1 einzuschränken. Deutschland hat ferner beantragt, den Zielwert 113A herabzusetzen. Schließlich hat Deutschland beantragt, die beiden zusätzlichen Etappenziele 113B und 113C hinzuzufügen und die Beschreibung der entsprechenden Maßnahme 6.1.2 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Deutschland hat erläutert, dass zwei Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der jeweiligen Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft den Zielwert 103 der Maßnahme 5.1.2 (Zukunftsprogramm Krankenhäuser) im Rahmen der Komponente 5.1 (Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems) und das Etappenziel 129 der Maßnahme 6.2.3 (Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich) im Rahmen der Komponente 6.2 (Abbau von Investitionshemmnissen). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, den Zielwert 103, das Etappenziel 129 und die Beschreibung der Maßnahme 6.2.3 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Deutschland hat erläutert, dass vier Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft den Zielwert 37 der Maßnahme 1.2.6 (Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr) im Rahmen der Komponente 1.2 (Klimafreundliche Mobilität), den Zielwert 48B der Maßnahme 1.3.3 (CO₂-Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude) im Rahmen der Komponente 1.3 (Klimafreundliches Sanieren und Bauen), den Zielwert 64 der Maßnahme 2.2.2 (Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbünden“) im Rahmen der Komponente 2.2 (Digitalisierung der Wirtschaft) und Zielwert 88 der Maßnahme 4.1.1 (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021: Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“) im Rahmen der Komponente 4.1 (Stärkung der sozialen Teilhabe). Auf dieser Grundlage hat Deutschland beantragt, das Zwischenziel 48A zu streichen und die Beschreibung der entsprechenden Maßnahme 1.3.3 zu ändern. Außerdem hat Deutschland beantragt, die Beschreibung der Zielwerte 37 und 64 zu ändern. Darüber hinaus hat Deutschland eine Änderung des Zielwerts 88 beantragt, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, indem der Anwendungsbereich der Maßnahme 4.1.1 dahin gehend angepasst wird, dass er nur den kleinen Teil des Investitionsprogramms, der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert wird, und nicht die weiter gefasste nationale Maßnahme abdeckt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Deutschland hat beantragt, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsumfangs einer Maßnahme frei gewordenen Ressourcen dazu zu nutzen, eine andere Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft den Zielwert 132 der Maßnahme 7.1.2 (Förderprogramm für emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge) im Rahmen der Komponente 7.1 (REPowerEU). Vor diesem Hintergrund hat Deutschland beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung dieses Zielwerts zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (12) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Deutschland angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (13) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Deutschland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (14) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden fünf redaktionelle Fehler gefunden, die zwei Zielwerte und drei Maßnahmen im Rahmen von vier Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 28. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Deutschland vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen den Zielwert 30A und die Beschreibung der Maßnahme 1.2.3 (Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks) im Rahmen der Komponente 1.2 (Klimafreundliche Mobilität), den Zielwert 131 der Maßnahme 7.1.2 (Förderprogramm für emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge) im Rahmen der Komponente 7.1 (REPowerEU), die Beschreibung der Maßnahme 6.1.1 (Europäisches Identitätsökosystem) im Rahmen der Komponente 6.1 (Moderne öffentliche Verwaltung) und die Beschreibungen der Komponenten 1.1 (Dekarbonisierung insb. durch erneuerbaren Wasserstoff) und 1.2 (Klimafreundliche Mobilität). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (15) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (16) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaziele machen einen Betrag aus, der 46,3 % der Gesamtzuweisung des RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 dieser Verordnung steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (17) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel aus. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 49,5 % auf 46,3 % zurückgegangen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (18) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 46,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).

- (19) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Der Beitrag des geänderten RRP zum digitalen Wandel ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 47,5 % auf 46,1 % zurückgegangen.

Bewertung durch die Kommission

- (20) Aus Sicht der Kommission haben die von Deutschland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (21) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (22) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Deutschlands belaufen sich auf 31 081 926 119 EUR. Da dieser Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den finanziellen Beitrag, der Deutschland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Deutschland für den geänderten RRP zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Deutschlands maximal zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 30 324 665 082 EUR.
- (23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Deutschlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
